



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

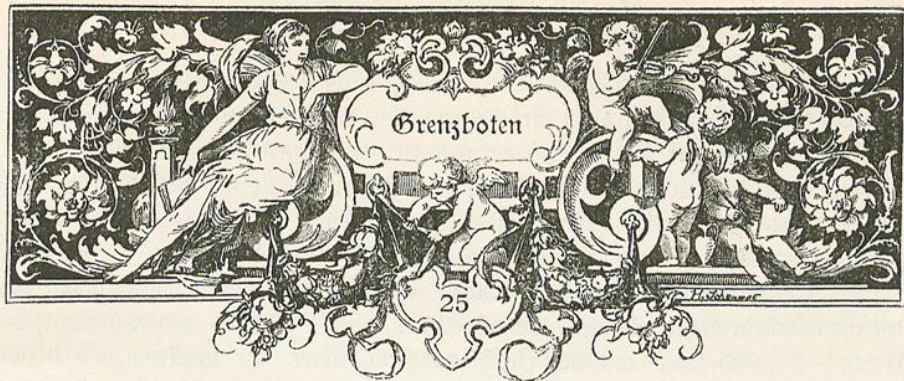
**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

x: Änderungen des Reichstagswahlrechts

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Änderungen des Reichstagswahlrechts



Das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht ist eine der wenigen Staatseinrichtungen, über die Fürst Bismarck im Laufe der Zeit zu einer grundsätzlich andern Auffassung gelangt ist, als er früher hatte. Als er am 21. April 1849 in der Zweiten Kammer die Frankfurter Reichsverfassung kritisierte, erklärte er „die direkten Wahlen mit allgemeinem Stimmrecht“ für eins der drei Grundübel, woran sie leide; die beiden andern waren, nebenbei erwähnt, das Prinzip der Volkssouveränität und die jährliche Bewilligung des Budgets. In seinen Gedanken und Erinnerungen dagegen heißt es Band II, Seite 58: „Außerdem halte ich noch heute das allgemeine Wahlrecht nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch für ein berechtigtes Prinzip, sobald nur die Heimlichkeit beseitigt wird. . . .“ Der Zusammenhang ergibt, daß nicht etwa ein allgemeines Wahlrecht mit ungleichem Anrecht und mit der Zwischenstufe von Wahlmännern gemeint ist; Fürst Bismarck hatte das „bestehende,“ das Reichstagswahlrecht im Auge.

Wann sich diese innere Wandlung vollzogen hat, wird wohl schwer zu bestimmen sein. Keinesfalls war sie schon 1863 eingetreten, als Fürst Bismarck zum erstenmal, gegen den Frankfurter Fürstentag, das allgemeine Wahlrecht ausspielte, und ebensowenig 1866, als er unmittelbar vor der Sprengung des Bundestags in seiner Zirkulardepesche vom 10. Juni „die damals stärkste der freiheitlichen Künste in die Pfanne warf.“ In beiden Fällen diente die demokratische Programmnummer den Zwecken der auswärtigen Politik, als Kampfmittel, im zweiten insbesondere, „um das monarchische Ausland abzuschrecken von Versuchen, die Finger in unsre nationale omelette zu stecken.“ Da konnte von Bedenken keine Rede sein „im Hinblick auf die Notwendigkeit, im Kampfe gegen eine Übermacht des Auslandes im äußersten Notfall auch zu revolutionären Mitteln greifen zu können.“ Und auch 1867, als das soeben als Revolutionismittel benutzte Wahlrecht der Demokratie in den Entwurf zur Verfassung des Norddeutschen Bundes aufgenommen wurde, hatte Fürst Bismarck sicher noch prinzipielle Bedenken, sie mußten jedoch abermals zurücktreten.

Dem wiederum war die Freiheit der Wahl und des Entschlusses beschränkt. Der Krieg hatte ja den großen Erfolg gebracht, daß die bundesmäßige Einigung Norddeutschlands eine Frage der innern Politik geworden war, aber sie drängte; die weitere, theoretisch unlösbare nach dem besten Wahlrecht durfte nicht damit vermischt werden. „Wir haben einfach genommen, was vorlag, und wovon wir glaubten, daß es am leichtesten annehmbar sein würde. . . .“ „Das allgemeine Wahlrecht ist uns gewissermaßen als ein Erbteil der Entwicklung der deutschen Einheitsbestrebungen überkommen. . . .“ „Was wollen denn die Herren . . . und zwar mit der Beschleunigung, deren wir bedürfen, an dessen Stelle setzen?“ „. . . im ganzen giebt jedes Wahlgesetz unter denselben äußern Umständen und Einflüssen ziemlich gleiche Resultate.“ „. . . und ich kann nur sagen: ich kenne wenigstens kein besseres Wahlrecht.“ So drückte Fürst Bismarck die treibenden Erwägungen aus. Sie waren rein praktischer Natur, wogen aber so schwer, daß er die geheime Abstimmung, die erst durch den Fries'schen Antrag in die Verfassung kam, mit in den Kauf nahm und sich sogar dazu verstand, daß dem vorgelegten Entwurf zuwider die Beamten wählbar sein sollten. Erst bei der Diätenfrage fand die Nachgiebigkeit eine Grenze, in dieser blieb er fest, und diese Beschränkung des passiven Wahlrechts wurde das „Korrektiv“ des schrankenlosen aktiven Verfassungsjages. Als solchen und als untrennbaren Bestandteil des ganzen Kompromisses hat es Fürst Bismarck bis zuletzt angesehen, daß die Reichstagsabgeordneten keine Tagegelber oder sonstigen Entschädigungen für ihre Auslagen beziehen dürften.

Man kann wegen der Diäten und in der ganzen Wahlfrage anderer Meinung sein als Fürst Bismarck, was die Vergangenheit anbelangt sowohl als auch für das eigne zukünftige Verhalten, und wer es ist, darf sicherlich auch hierin eine Änderung der Reichsverfassung so gut wie auf jedem andern Gebiet erstreben. Aber er muß sich, falls er darauf Wert legt, für einen Anhänger der Bismarck'schen Tradition im ganzen zu gelten, klar machen, daß er dann die Wege des Meisters in einer Kardinalfrage verläßt. Und wer die Bismarck'sche Autorität gar nicht gelten läßt, wird doch zugeben müssen, daß der betreffende Bestand der Reichsverfassung ein zusammenhängendes Ganze ist und auf einem Kompromiß beruht. Wer die Schranke der Diätenlosigkeit ansieht, macht auch denen das Feld frei, die die Schrankenlosigkeit des aktiven Wahlrechts bisher nur darum ertragen haben, weil sie sich an den Kompromiß hielten und sozusagen eins ins andre rechneten. Und den Gegnern des allgemeinen Wahlrechts lösen auch die die Hände, die, wie jetzt mannigfaltig geschieht, aus seiner reichsverfassungsmäßigen Anerkennung einen Grund ableiten, es auf die Einzelstaaten auszudehnen. Sie schmuggeln dergestalt aus der kompromißmäßigen Anerkennung ein Vorbild heraus und reizen die Andersdenkenden dazu, diese Basis als Stein des Anstoßes ganz zu beseitigen.

Die Sache ist in der That in Fluß geraten, und wie man es gern ausdrückt, die Frage ist aufgerollt, der Tagesstreit ist entbrannt. Am rührigsten ist der aus den Ultramontanen, den roten Liberalen und den Sozialdemokraten

zusammengesetzte Bund, der die lokale Ausdehnung des Reichstagswahlrechts erstrebt, zum Teil auch die Altersgrenze für das Wahlrecht heruntergesetzt sehen möchte und ganz einig in der Forderung von Diäten ist. Die Nationalliberalen wissen wie gewöhnlich nicht, was sie wollen, scheinen sich aber wieder einmal dem durch Wahlrückichten verstärkten demokratischen Herzenszuge zuzuneigen. Und die Konservativen begnügen sich im ganzen damit, abzuwehren und auf das verrückte, nivellierende Wahlrecht zu schimpfen, mit gelegentlichen Seitenhieben auf den ungetreuen Parteigenossen, der den Anstoß in die Reichsverfassung gebracht und dadurch das ganze Unglück angerichtet habe. Kein Teil, auch die Regierung nicht, arbeitet mit der starken Waffe, die sich aus der Kompromisznatur und ihren Konsequenzen ergibt, und ebensowenig fragt man sich: Wie würde, wie jetzt die Dinge liegen, Fürst Bismarck handeln? Hat er keinen Hinweis auf Mittel hinterlassen, die die Gegner ins Unrecht setzen, den Kampfmut auf unsrer Seite befeuern und, den veränderten Verhältnissen angepaßt, auf erprobten Wegen begrenzte, aber feste Ziele erreichbar machen würden?

Eine Waffe aus dem geistigen Nachlaß Fürst Bismarcks ist schon erwähnt. Es ist die Bedingung, worunter er das allgemeine Wahlrecht für ein berechtigtes Prinzip erklärt: die offene — gewöhnlich sagt man: die öffentliche — Abgabe der Wahlstimme statt der jetzt geheimen, d. h. der Übergabe eines zusammengefalteten Wahlzettels, der ungiltig ist, wenn er die Unterschrift des Wählers enthält, wenn dieser mit seinem Namen für den Gewählten eintritt.

Von dieser Heimlichkeit sagt Fürst Bismarck: „Die Einflüsse und Abhängigkeiten, die das praktische Leben der Menschen mit sich bringt, sind gottgegebene Realitäten, die man nicht ignorieren kann und soll. Wenn man es ablehnt, sie auf das politische Leben zu übertragen, und im letztern den Glauben an die geheime Einsicht aller zum Grunde legt, so gerät man in einen Widerspruch des Staatsrechts mit den Realitäten des menschlichen Lebens, der praktisch zu stehenden Friktionen und schließlich zu Explosionen führt und theoretisch nur auf dem Wege sozialdemokratischer Verrücktheiten lösbar ist, deren Anklang auf der Thatsache beruht, daß die Einsicht großer Massen hinreichend stumpf und unentwickelt ist, um sich von der Rhetorik geschickter und ehrgeiziger Führer unter Beihilfe eigner Begehrlichkeit stets einfangen zu lassen.“ Außer dem Gewinn reichster Lebenserfahrung enthalten diese Worte tiefe Gedanken und fruchtbare Anregungen für den Intellekt, aber ihre volle Wahrheit erschließt sich nur einer höhern Seelenkraft, die den Willen des Sprechers zeitlebens befruchtete und mehr noch als Lebenserfahrung und Geistesstärke die Gewalt seiner Persönlichkeit ausmachte. Nur für den religiösen Glauben giebt es gottgegebene Realitäten. Wer den Glauben nicht oder nur in seinen unechten Gestalten kennt, ihn gar abweist, für den ist dieser Teil der Bismarckschen Ausführungen ein leerer Klang. Der wird verständnislos von unzulässigen Wahleinflüssen, von Fälschung des Wahlergebnisses, von Unfreiheit usw. reden und die Ausübung des grundlegenden Staatsbürgerrechts aus dem Dunkel

heraus auch fernerhin für ein sittliches und politisches Palladium halten. Mit dem ist auf dem Boden dieses Arguments keine Erörterung möglich. Aber noch ist in Deutschland die Stimme der Wahrheit keine klingende Schelle. Den wenigen oder vielen, die auf sie horchen, ist der Sinn ohne Kommentar klar, weil der echte Glaube eine jedem Gläubigen verständliche Sprache redet. Und aus dem Glauben spricht die ernstste, unerschrockene und uneigennütige That.

Von der Heimlichkeit sagt Fürst Bismarck ferner, sie habe einen „Charakter, der mit den besten Eigenschaften des germanischen Blutes in Widerspruch steht.“ Diese Eigenschaften sind: Aufrichtigkeit, Treue und Mannhaftigkeit. Wird die Aufrichtigkeit nicht herabgezogen und untergraben, wenn dem Staatsbürger nicht bloß erlaubt wird, zu verschweigen, wer der Mann seines Vertrauens ist, wenn dies für ihn sogar ein Gebot ist, dessen Übertretung Strafe nach sich zieht? Und als Strafe die Nichtigkeit der Stimmabgabe, also gerade dessen, wozu sich laut zu bekennen jeden schon das geringste Maß von Treue auffordert? Welche Schule von Mannhaftigkeit auch liegt in diesem vom Staate vorgeschriebnen Verhalten! Eine absonderliche Volkspädagogik. Um zu Aufrichtigkeit, Treue und Mannhaftigkeit zu erziehen, wird ihre Übung unter Strafe gestellt; um die Wurzeln, aus denen allein nach unsrer Volksart der Baum des Gemeinfinns hervorwachsen kann, zu stärken, wird ihr nächster und natürlichster Schößling ausgerottet. Wenn nicht ohne Grund das allgemeine Wahlrecht deshalb gepriesen wird, weil das wichtigste Staatsbürgerrecht möglichst verallgemeinert werden müsse, weil der Zusammenhang mit der Volksvertretung ein Beruf aller Volksschichten sei, so entsprechen doch diesem Rechte, wie jedem andern, Pflichten. Als Korrelate, d. h. als notwendige, untrennbare Wechselbeziehungen. Außer der Pflicht, überhaupt zu wählen, ist selbstverständliches Korrelat die Pflicht, für seine Stimme als lebendiges Wesen, als Person einzutreten. Denn kein Handeln ist unser eignes, das nicht der Mann deckt. Gegen diese Pflicht erläßt der Staat dadurch, daß er geheime Abstimmung vorschreibt und „mit den nötigen Kautelen umgiebt,“ eine Berufserklärung, er stempelt die Pflicht zum Vergehn. Und im Namen der Freiheit. Ein Freiheitsrecht, das nur knechtisch geübt werden kann!

Von diesen Sätzen trägt jeder den Beweis in sich selbst, sie brauchen nur ausgesprochen zu werden, so leuchten sie als Wahrheiten, politische Wahrheitsgebote ein. Wenn trotzdem Fürst Bismarck die vom konstituierenden Reichstage zugesetzte Heimlichkeit acceptiert hat, so geschah es *temporum et locorum ratione habita*. Freude hat er nicht daran gehabt, und er hat dies in seinem letzten Vermächtnis an uns klar ausgesprochen. Seine Worte sind eine Mahnung, die dadurch, daß er selbst alle Heimlichkeit und Geheimthuerei haßte, noch verstärkt wird. Wenn es wahr ist, daß gerade unsrer Volksanlage Wahrhaftigkeit, Treue und Mannhaftigkeit in besondrem Maße aufgedrückt sind, so hat der konstituierende Reichstag mit seinem Zusatz keine deutsche That gethan. Indem wir den Kompromißbruch dazu benutzen, den Zusatz zu beseitigen, werden wir nicht nur der politischen Begehrlichkeit und Krakeelsucht eine heil-

same Lehre erteilen, sondern auch eine Schuld gegen die deutsche Geistesart sühnen und in uns den Boden für jene Eigenschaften wieder empfänglicher machen. Oder ist es bloß Schwarzseherei, wenn behauptet wird, die Wirklichkeit bestätige nicht, daß sie in Deutschland häufiger und besser wüchsen als in andern Ländern?

Freilich wird, wie jetzt die Dinge liegen, die Einführung der offenen Abstimmung als ein „Attentat“ auf Freiheit und Volksrechte ausgeschrieben werden und bei sehr vielen Leuten, in ganzen Volksschichten sogar und über den Bereich der Sozialdemokratie hinaus in dieser verzerrten Gestalt Glauben finden. Denn jeder Teil des geltenden Wahlrechts zum Reichstage ist der Masse des Volks teuer, und mag man dies auch als Vorurteil bezeichnen, was ja für die Heimlichkeit zutrifft, so sind doch Vorurteile mächtig, wenn sie so tiefe Wurzel geschlagen haben. Und es wird ja mit der Heimlichkeit nicht das allgemeine Wahlrecht selbst, sondern nur ein Auswuchs beschnitten, aber in den untern Schichten wird es heißen: „Uns nehmt ihr es ganz, denn wir sind abhängige Leute. Wenigstens dieses Stück unsrer Rechte konnten wir noch ohne Furcht für das tägliche Brot ausüben, und auch das soll uns genommen werden. Immer wieder sind wir es, die bei dem, was ihr Reformen nennt, die Kosten bezahlen müssen. Reformiert doch einmal an euch!“ Berechtigt oder nicht verdient dieser Vorwurf, weil er weite Verbreitung finden wird, politische Berücksichtigung. Nicht so, daß die Maßregel unterlassen oder vertagt werden dürfte, aber als Aufforderung, auch da zu reformieren, wo sich die ins Auge springenden Folgen gerade den günstiger gestellten Bevölkerungsschichten fühlbar machen werden. Wenn es ein Korrelat des Wahlrechts ist, daß die Stimme offen abgegeben wird, so ist die Gegenverpflichtung, überhaupt zu wählen, logisch und ethisch nicht weniger zwingend, eine Strafe für die Nichterfüllung ebenso gerechtfertigt, und sie wird, da die kleinen Leute fleißige Wähler sind, nicht als gegen sie gerichtet, sondern eher im Lichte eines Ausgleichs erscheinen. Eine Bestimmung, wonach wer sein Wahlrecht nicht ausübt, für die nächste Wahl, und schon für die etwaige Stichwahl, von der Wählerliste auszuschließen ist, wäre ein Stück populärer Gerechtigkeit, eine Anwendung der im Volke lebendigen Talionsanschauung. Und diese populäre Wirkung wird nicht verloren gehn, wenn die Bestimmung, wie zu hoffen und zu erwarten ist, auf die Dauer in unsern Kreisen größern Wahleifer erweckt, denn pessimistische Spekulationen sind ein Vorrecht „höherer Bildung,“ raffinierte Stimmungen, die dem kleinen Mann fern liegen. Freilich wird auch da wieder bei denen, die es trifft, von einem Attentat auf die Freiheit gesprochen werden, aber darauf ist Lachen die beste Antwort, der erste Lacher wird Chorus machen. Technisch ist die Durchführung so einfach wie möglich, und es wird zwar ein Restitutionsverfahren zugelassen werden müssen, aber so, daß nur nachgewiesene Krankheit zu dem Antrage auf Wiederaufnahme in die Wahlliste berechtigt. Für sonstige Entschuldigungsgründe gilt analog das, was Fürst Bismarck 1868 dem Reichstage für die Behandlung von Urlaubsgesuchen als Norm empfahl,

daß kein Wähler dringendere Geschäfte haben dürfe, als am Wahltag an seinem Wohnorte anwesend zu sein und sein Wahlrecht auszuüben.

Nach dieser Norm hat Fürst Bismarck auch gehandelt. So hat er z. B. noch kurz vor seiner Entlassung am 20. Februar und 1. März 1890 bei der ersten und bei der Stichwahl sein Wahlrecht ausgeübt, obgleich er sonst wohl genug zu thun und wichtigeres im Kopfe hatte, und obgleich in seinem Wahlkreis gar keine Aussicht war, den Kandidaten der Sozialdemokratie zu schlagen. Es war eben seine Pflicht, und da fehlte er nicht. Wieviele von denen, die nicht müde werden, auf das allgemeine Wahlrecht zu schimpfen, können sich des gleichen rühmen? Es ist doch nichts zu machen, so heißt es immer, also auch nichts zu wollen, so wird das Gewissen beschwichtigt, falls es sich überhaupt regt. Aber natürlich, es wird fortgeschimpft. Das ist das Grundrecht aller Grundrechte. Welche Auffassung von Pflicht und von Freiheit! Wenn alle, die seit Bismarcks Minister- und Lebzeiten bis jetzt nicht müde werden, ihm das staatsmännische Konzept zu korrigieren, zur Strafe für ihre Wahlenthaltungen schweigen müßten, welche Stille würde da in unsern Bierpalästen herrschen! In Zeiten, in denen „freiheitsfeindliche Maßnahmen die Volkseele durchzittern,“ würde als guter Erfolg statt sofortiger „prinzipieller Stellungnahme,“ die dann „unentwegt“ festgehalten werden muß, vielleicht ruhige Überlegung in den Gemütern aufkommen, mit dem Ergebnis, daß man der Autorität, die man in jeder großen und jeder kleinen Not anruft, auch etwas gewähren müsse, womit sie ihres Amtes walten könne. Und statt der Vorwürfe, die in unsern Kreisen das einst vergötterte allgemeine Wahlrecht erfährt, würde sich vielleicht seine richtige Einschätzung anbahnen. Es ist die Bismarckische als eines praktisch und theoretisch berechtigten Prinzips, das jedoch von den Gebildeten ein hohes Maß von politischer Arbeit verlangt; es ist weder eine Panacee, bei der man die Hände in den Schoß legen kann, noch ein Popanz, vor dem echtes Freiheitsgefühl erschrecken dürfte.

Für das öffentliche Leben giebt es nur wenige allgemeine Erfahrungssätze, die im Wechsel der Zeiten und Örtlichkeiten immer und überall als richtig erprobt werden. Einer davon ist, daß die Menschen geführt sein wollen, und daß die Führer arbeiten müssen, um die Führung zu behalten. Am gebieterischsten spricht diese Forderung in Staaten mit freier Verfassung, denn sie kennzeichnen sich dadurch, daß sie nicht versuchen, die Führerrollen gesetzlich festzulegen, von einer etwaigen monarchischen Spitze abgesehen. Das gilt im großen und im kleinen, für bedeutende und für Nebenaufgaben, für dauernde und für vorübergehende, für räumlich umfassende und für lokale: das Führungsbedürfnis bleibt, was wechselt, ist die Führung, wenn sie sich nicht durch Arbeit behauptet. Dem Führungsbedürfnis hat einmal Carlyle einen ergreifenden Ausdruck gegeben: „Das ist kein rechter Staatsmann, der aus dem Getümmel und Geschrei eines Volkshaufens jemals etwas andres heraus hört als den sehnsüchtigen Ruf: Ist denn niemand da, der uns führen und regieren will?“ Für die in stetem Fluß begriffene Wechselbeziehung von Führung und Arbeit

weiß ich keine Autorität, die ein gleich unmittelbares und prägnantes Zeugnis gewährte. Doch scheint Fürst Bismarck die Wahrheit des Satzes vorauszusetzen, wenn er in dem schon angezogenen Abschnitt der Gedanken und Erinnerungen bemerkt: „. . . die Einsicht großer Massen — ist — hinreichend stumpf und unentwickelt, um sich von der Rhetorik geschickter und ehrgeiziger Führer unter Beihilfe eigener Begehrlichkeit stets einfangen zu lassen. Das Gegengewicht dagegen liegt in dem Einflusse der Gebildeten . . .“ Übrigens leuchtet der Satz durch sich selbst ein, und daß Wahlen keine Ausnahme machen, ergibt sich schon aus ihrer Wandelbarkeit. Bei ihnen darf man den Satz so formulieren: die Führer wirken, auch bei direkten Wahlen, als Wahlmänner, Wahlmann der Menge ist nur, wer ihr bekannt und wert ist, und um ihr bekannt und wert zu sein, ist Arbeit nötig.

Ein wenig beachteter Schriftsteller hat den dieser Fassung zu Grunde liegenden Gedankengang näher entwickelt; wir entnehmen ihm folgende Stellen: „. . . in geringerem Grade haben sich die sogenannten Freisinnigen, in höherem das Zentrum und die Sozialdemokratie so organisiert, daß sie die Wahlen lange vorher vorbereiten. Nicht erst, wenn der Wahltag naht, sondern während der ganzen Wahlperiode ist der katholische Geistliche am Werk, und ebenso werben für die Sozialdemokratie deren überzeugte Anhänger: in der Presse, in Vereinen und Versammlungen, noch mehr im täglichen Leben, bei der Arbeit, in den Erholungszeiten, im Familien- und Einzelverkehr. So kommt es, daß . . . ihm — dem entscheidenden Augenblick — das Zentrum und die Sozialdemokratie mit einem wohlgeschulten und festgeleiteten Heer entgegensehen. Das Heer selbst ruht nicht in den Zwischenzeiten; bei jeder Gelegenheit wird es beschaut und eingeübt. . . . Wie stehen davon, um nur ein Beispiel zu nehmen, unsre Wahlenthaltungen ab! Wir leisten nicht mehr, als wenn wir im Scharaffenlande lebten, und wollen doch die Frucht der politischen Freiheit pflücken; wenn die Stunde der Wahl schlägt, rufen wir nach der Begeisterung und schelten, daß sie ausbleibt, ohne zu bedenken, daß die Begeisterung »keine Heringsware« ist, die man auf Jahre »einpökeln« kann. Die Unmittelbarkeit des Reichstagswahlrechts stellt noch mehr politische Aufgaben und verlangt noch mehr Arbeit als seine allgemeine Gleichheit, denn . . . der Umstand, daß am entscheidenden Wahltag jedesmal eine so große Zahl von Menschen persönlich teilnehmen muß, schließt auch jedesmal wechselnde Gefahren in sich: das Interesse ist erschlaft, oder das Wahllokal ist für viele unbequem gelegen, der Kandidat ist nicht allgemein bekannt, oder sein Auftreten macht auf die Masse keinen Eindruck, und was sonst noch, vielleicht schlimmerer Art, den Sinn der großen Menge lenkt oder vom Wählen abhält. Die Bekämpfung dieser Einflüsse legt große und dauernde Anstrengungen auf. Wenn wir, anstatt sie zu leisten, nach Einschränkung des Reichstagswahlrechts rufen, so spielen dabei Unthätigkeit und Verlegenheit mehr mit als das Bedürfnis nach einer Wahlreform. Dergleichen als Armutzeugnisse zu bezeichnen und abzuweisen sind die Gegenparteien durchaus im Recht. Das Zentrum und die

Sozialdemokratie können sogar darauf hinweisen, daß man gar kein Gesetz nötig hat, um den Vorteil von Wahlmännern zu haben, denn ihre werbenden Anhänger erfüllen deren Aufgaben schon jetzt, und es sind noch dazu Wahlmänner, die während der ganzen Wahlperiode wirken, am meisten natürlich auch am Wahltag selbst, ohne daß gegen das Wahlergebnis der Vorwurf erhoben werden könnte, es beruhe auf einer fälschenden Zahlenkombination."

Die Ausführlichkeit des Zitats ist dadurch gerechtfertigt, daß die Dinge jetzt noch gerade so liegen wie 1897, wo die Worte geschrieben sind, und daß anschaulich geschildert ist, was die Gebildeten, deren Einfluß Fürst Bismarck gehoben sehen möchte, versäumen, und wie sehr sie den in der Erteilung des allgemeinen Wahlrechts liegenden Sporn zu politischer That unbeachtet gelassen und ihre Pflicht verkannt haben, sich ihres natürlichen Berufs als Führer der wählenden Menge würdig zu erzeigen. Insofern kann vielleicht behauptet werden, daß sich das allgemeine Wahlrecht praktisch nicht bewährt habe, aber doch nur durch einen nicht in ihm liegenden Mangel und durch eine Schuld, die sich in der Zukunft durch thätige Reue sühnen läßt. Weit eher als die Unbrauchbarkeit des Wahlrechts ließe sich aus dem Versäumten der Schluß herleiten, daß wir für politische Freiheit keinen Sinn haben. Doch es handelt sich nur um eine Übergangskrankheit, um ein besonders beklagenswertes Symptom davon. Der Wert des allgemeinen Wahlrechts wird dadurch gar nicht berührt.

Natürlich ist dieser Wert nur relativer Art, wie alle politischen Formen nur relativen, historischen, vergänglichen Wert haben, in dem Sinne wie Goethe sagt: Denn alles, was besteht, ist wert, daß es zu Grunde geht — wenn es seine Bestimmung erfüllt hat, wie ergänzt werden darf, und auch dem Fürsten Bismarck deutlich gewesen ist, der ja das Reichstagswahlrecht nicht für das richtige Prinzip, sondern nur für ein richtiges Prinzip erklärt. Und noch ist diese Bestimmung nicht erfüllt, noch ist es ein wirksames Stück seines Vermächtnisses. Wir haben uns zu bemühen, den Sinn, den er mit den kurzen Worten verband, zu erfassen.

„Die Einseitigkeit des Reichstagswahlrechts, die darin besteht, daß die Stimmen nur gezählt werden, nicht nach dem geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Wert ihrer Träger abgestuft sind, wird für das Reich als Ganzes bis zu einem gewissen Grade durch seine räumliche Ausdehnung ausgeglichen. Die Zufälle und Überraschungen nämlich, denen dieses Wahlrecht noch mehr als andre ausgesetzt ist, können sich nicht auf vereinzelte Wahlkreise beschränken, sondern wiederholen sich in mehreren, aber natürlich mit abweichendem Erfolge, sodaß, was in dem einen Kreise verloren wird, in einem andern gewonnen, und das Gesamtergebnis nicht leicht getrübt wird. Einer Trübung widersetzt sich die Größe des Reichsgebiets auch dann, wenn eine noch so mächtige Geistesströmung auf einen Teil der Bevölkerung beschränkt bleibt, denn bei den andern Volksschichten wird sich dann in der Regel starker Widerstand zeigen, und zwar so, daß sie sich gemeinschaftlich gegen die das bisherige

Gleichgewicht bedrohende Strömung kehren, die Unterschiede, die sie sonst trennen, zurückstellen und vereinigt doch mächtiger bleiben.“ Diese Sätze aus der schon vorhin angeführten Schrift geben, dünkt uns, einen Teil der Gründe richtig wieder, die dem Fürsten Bismarck vorgeschwebt haben mögen. Hinzuzusetzen ist jedenfalls, daß jede Wahl ein Stimmungsmesser ist, und daß Wahlen, an denen alle beteiligt sind, mit gleichem Rechte und unmittelbar, keinesfalls entgegeng gehalten werden kann, sie seien bloß partielle und gemachte Stimmungsmesser. Sie mögen ja sehr schlecht ausfallen, denn Stimmungen irren leicht und sind etwas ganz andres als ein wohlabgewognes Urteil, aber als Stimmungsmaßstab ist das Reichstagswahlrecht unanfechtbar. Dieser Wert läßt sich ihm nicht absprechen, und kein Staatsmann wird dieses Gewicht von der Wage, worauf er seine Entschlüsse prüft, weglassen, wenn auch unter Umständen andre, entgegengesetzte Gründe auf die Wage noch stärker drücken werden und müssen.

Mit seinen Vorzügen und seinen Mängeln ist das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eine Institution, die im Volke kräftige und tiefe Wurzeln gefaßt hat. Die Zahl der Deutschen, die sich — mit Recht oder Unrecht — als Enterbte fühlen, ist sehr groß und wächst fortwährend, auch außerhalb der mehr oder weniger „bewußten“ sozialdemokratischen Genossenschaft. Für sie ist das Wahlrecht die einzige Ausnahme, das einzige Gut, und sie hängen daran mit leidenschaftlicher Liebe. Sie würden seine Aufhebung als einen Angriff auf ihr Heiligstes ansehen, als ein Attentat auf ihr Teuerstes. Diese Ausdrücke sind nicht zu kraß, denn wir sind sehr diesseitig geworden, und das Gefühl, das jene Volksschichten gegen die Aufhebung haben, ist nicht weniger stark als das unsrige gegen Aufruhr oder Umstoßung der jetzigen Gesellschaftsordnung. Uns ist dieses revolutionär, ihnen jenes. Diese Gefühle anders als im Fall äußerster Notwendigkeit zu verletzen sollten wir uns darum hüten. In seinem jetzigen Umfange ist das Reichstagswahlrecht zu achten. Die Provokationen berechtigen und verpflichten uns, die Heimlichkeit zu beseitigen, aber wir sind nicht befugt und würden sowohl unklug als gewissenlos handeln, mit einer Provokation zur Revolution zu antworten. Und wenn manche Leute so gern von Verwirren sprechen, so ist dies erstens ein strafrechtlicher, kein politischer Begriff, zweitens setzt seine Anwendung voraus, daß die Strafe nicht größer sei als das Vergehen, und drittens würden eher wir um unsrer Schwächlichkeit willen die Abwehr verwirkt haben als jene wegen ihrer Herausforderung den ganzen Kampfspreis.

X

